



Kanton Zürich

Teilrevision Nutzungsplanung

BAU- UND ZONENORDNUNG

Synoptische Darstellung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 22.6.2026

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Markus Ernst

Catrina Erb Pola

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion: BDV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

I. ZONENORDNUNG	6	Art. 24	Nutzweise	34	
Art. 1	Zoneneinteilung, Baumassenziffer (BZ), Empfindlichkeitsstufe (ES)	6	Art. 25	Gewerbeerleichterung in Wohnzonen	35
Art. 2	Massgebende Pläne	8	D. GEWERBEZONEN	36	
Art. 3	Verzicht Mehrwertabgabe	9	Art. 26	Grundmasse	36
			Art. 27	Grenzabstand	36
			Art. 28	Nutzweise	36
			Art. 29	Kleinbauten	36
II. ZONENVORSCHRIFTEN	10				
A. KERNZONEN	10				
Art. 4	Gestaltungsanforderungen	10	E. ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN	37	
Art. 5	Um- und Ersatzbauten von schwarz bezeichneten Gebäuden	14	Art. 30	Grundmasse und Gestaltungsplanpflicht	37
Art. 6	Umnutzung und Ersatz von Ökonomiebauten	15	Art. 31	Grenzabstand	37
Art. 7	Grundmasse für Neubauten	16	F. ERHOLUNGSZONEN	38	
Art. 8	Nutzweise	18	Art. 32	Grundmasse	38
Art. 9	Näherbauen an Strassen- und Weggrenzen	18	G. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN	39	
Art. 10	Dachgestaltung, Dachformen	19	Art. 33	Geschlossene Überbauung	39
Art. 11	Fassadengestaltung	20	Art. 34	Absturzsicherungen	39
Art. 12	Bewilligungspflicht bei Abbrüchen	20	Art. 35	Abstände von Strassen, Wegen und Plätzen	40
Art. 13	Umgebungsgestaltung und Parkierung	20	Art. 36	Zahl der Fahrzeugabstellplätze	41
Art. 14	Reklamen	20	Art. 37	Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Motorfahrräder	43
B. QUARTIERERHALTUNGSZONE EIGENHEIMSTRASSE	21		Art. 38	Gesamtnutzfläche (GNF)	43
Art. 15	Grundmasse	21	Art. 39	Gestaltungsplanpflicht	45
Art. 16	Bestehende Bauten	21	Art. 40	Abgrabungen	46
Art. 17	Nutzweise	21	Art. 41	Begrünung Gebäudeumschwung	46
Art. 18	Gestaltung und Einordnung	21	Art. 42	Vorgärten, Mauern, Containerabstellplätze	47
C. WOHNZONEN	23		Art. 43	Begrünung von Dächern	47
Art. 19	Grundmasse	23	Art. 44	Naturgefahren	47
Art. 20	Sonderbauvorschriften für das Weiterbauen im Bestand und zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum	27	H. WEITERE FESTLEGUNGEN	48	
Art. 21	Ausschluss der Verkehrsbaulinien	31	Art. 45	Arealüberbauungen	48
Art. 22	Grenzabstand und Mehrlängenzuschlag	31	Art. 46	Aussichtsschutz	49
Art. 23	Dachaufbauten, -terrassen und -einschnitte	32	Art. 47	Bewilligungspflicht für das Fällen von Bäumen	51

Teilrevision Nutzungsplanung, Küsnacht
Bau- und Zonenordnung – Synoptische Darstellung

Art. 48	Terrassen- und ähnliche Überbauungen	53
Art. 49	Bestimmungen für Mobilfunkanlagen	54
III.	EINFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	55
Art. 50	Inkrafttreten	55

Links: Gültige BZO Stand Juli 2019 (gültige Fassung)	Mitte: Beantragte neue BZO (neue Fassung) Gegenstand der Teilrevision: rot = Änderungen gegenüber rechtskräftiger BZO - / durchgestrichen = Aufzuhebender Text	Rechts: Bemerkungen
	Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage gilt die sogenannte negative Vorwirkung. Dies bedeutet, dass sowohl die rechtskräftige, als auch die vom Gemeinderat beantragten neuen Artikel zu beachten sind, wobei jeweils die strengerer Bestimmungen gelten. Diejenigen Artikel, die zu berücksichtigen sind, sind nachfolgend grau hinterlegt.	

Auftraggeberin

Gemeinde Küsnacht

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
 Michael Camenzind (Projektleitung)
 Laura Wiederkehr (Sachbearbeitung)

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Die Gemeinde Küsnacht erlässt, gestützt auf § 45 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und unter Vorbehalt abschliessender Regelungen durch eidgenössisches und kantonales Recht, diese Bau- und Zonenordnung (BZO).	Keine Änderung	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
-----------------	--------------	-------------

I. ZONENORDNUNG

Art. 1 Zoneneinteilung, Baumassenziffer (BZ), Empfindlichkeitsstufe (ES)

Das Gemeindegebiet wird, soweit es sich nicht um Wald handelt oder es nicht übergeordneten Nutzungszonen zugewiesen ist, in folgende Zonen eingeteilt:

Bauzonen	Zone	BZ	ES
Kernzonen			
2-geschossig	K2		III
3-geschossig	K3		III
Quartiererhaltungszone			
Eigenheimstrasse	QEZ		III
Wohnzonen			
2-geschossig	W2	1.00	II
2-geschossig	W2	1.15	II
2-geschossig	W2	1.20	II
2-geschossig	W2	1.30	II
2-geschossig	W2	1.40	II
2-geschossig	W2	1.50	II
2-geschossig	W2	1.75	II/III**
2-geschossig mit Gewerbeanteil	WG2	2.30	III
3-geschossig	W3	2.40	II/III**
3-geschossig	W3	2.75	II/III**
3-geschossig mit Gewerbeanteil	WG3	2.75	III
4-geschossig	W4	3.80	II/III**
4-geschossig ohne Baumassenziffer	W4	oB	II/III**

I. ZONENORDNUNG

Art. 1 Zoneneinteilung, Baumassenziffer (BZ), Empfindlichkeitsstufe (ES)

Das Gemeindegebiet wird, soweit es sich nicht um Wald handelt oder es nicht übergeordneten Nutzungszonen zugewiesen ist, in folgende Zonen eingeteilt:

Bauzonen	Zone	BZ	ES
Kernzonen			
-	KA		III
-	KB		III
Quartiererhaltungszone			
Eigenheimstrasse	QEZ		III
Wohnzonen			
-	W1.00	1.00	II
-	W1.15	1.15	II
-	W1.20	1.20	II
-	W1.30	1.30	II
-	W1.40	1.40	II
-	W1.50	1.50	II
-	W1.75	1.75	II/III**
(mit Gewerbeerleichterung)	WG2.30	2.30	III
-	W2.40	2.40	II/III**
-	W2.75	2.75	II/III**
(mit Gewerbeerleichterung)	WG2.75	2.75	III
-	W3.80	3.80	II/III**
(ohne Baumassenziffer)	WoB	oB	II/III**

Anstelle eines anrechenbaren Untergeschosses wird ein Vollgeschoss erlaubt. Die Zonenbezeichnungen werden angepasst.

Gültige Fassung				Neue Fassung				Bemerkungen
Gewerbebezonen	G1	4.50	III	Gewerbebezonen	G4.50	4.50	III	
	G2	6.00	III		G6.00	6.00	III	
	G3	6.70	III		G6.70	6.70	III	
Zone für öffentliche Bauten	OeB		II/III*	Zone für öffentliche Bauten	OeB		II/III*	
Freihaltezone	F		*	Freihaltezone ⁿ	F		II/III*	In der Regel ES III. ES II siehe Zonenplan.
Erholungszone	E		*	Erholungszone ⁿ	E		II/III*	In der Regel ES III. E4 ist ES II zugewiesen, siehe Zonenplan.
Reservezone	R			Reservezone	R			
Abweichungen von der Zuordnung in eine Empfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Art. 43 Abs. 2 Lärmschutzverordnung (LSV) sind im Zonenplan festgelegt.				Abweichungen von der Zuordnung in eine Empfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Art. 43 Abs. 2 Lärmschutzverordnung (LSV) sind im Zonenplan festgelegt.				
* Die spezifische ES-Zuteilung ist im Zonenplan festgelegt.				* Die spezifische ES-Zuteilung ist im Zonenplan festgelegt.				
** In Gebieten mit zulässigen, mässig störenden Betrieben (im Zonenplan senkrecht schraffiert).				** In Gebieten mit zulässigen, mässig störenden Betrieben (im Zonenplan dunkelblau gepunktet / siehe Art. 24 Abs. 3 BZO).				
Art. 2 Anordnungen innerhalb der Zonen				-				
1 Innerhalb der Zonen werden mit räumlich begrenztem Anwendungsbereich folgende weitere Anordnungen getroffen:				Aufhebung				Bestimmung wird ersatzlos aufgehoben
2 Bestimmungen über Ausnützung, Bauweise und Nutzweise:				Aufhebung				
a Zulassung von Dienstleistungen und Gewerbe in Wohnzonen								
b Besondere Nutzungsanordnungen								
3 Weitere Festlegungen:				Aufhebung				
a Waldabstandslinien								
b Gewässerabstandslinien								
c Aussichtsschutz								
d Baumschutz								

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 3 Massgebende Pläne 1 Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan 1:5000 massgebend. 2 Die Wald- und Gewässerabstandslinien sowie die Aussichtsschutzbereiche sind in Ergänzungsplänen 1:500 dargestellt. 3 Der Zonenplan und die Ergänzungspläne sind Bestandteile der Bau- und Zonenordnung und können auf dem Bausekretariat eingesehen werden. Art. 4 Inventare des Natur- und Heimatschutzes Die Inventare des Natur- und Heimatschutzes können auf dem Bausekretariat eingesehen werden.	Art. 2 Massgebende Pläne 1 Folgende Pläne sind massgebend: - a Der Zonenplan im Massstab 1:5000 für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen; - b der Quartiererhaltungszonenplan im Massstab 1:500 für die Quartiererhaltungszone Eigenheimstrasse; - c die übrigen Ergänzungspläne im Massstab 1:1000 oder 1:500 für die Waldabstandslinien und für den Aussichtsschutz. 2 Die rechtsverbindlichen Pläne sowie die Inventare des Natur- und Heimatschutzes und die kommunalen Ortsbildinventare sind auf dem Bausekretariat einsehbar. - - Aufhebung	Die Gewässerabstandslinien werden aufgehoben. Siehe neu Art. 2 Abs. 2 In Art. 2 integriert

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	Art. 3 Verzicht Mehrwertabgabe Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird keine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.	Die Gemeindeversammlung vom 22.6.2026 hat beschlossen, auf die Erhebung einer kommunalen Mehrwertabgabe zu verzichten.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
II. ZONENVORSCHRIFTEN A. KERNZONEN Art. 5 Gestaltungsanforderungen Bauten, Anlagen, Umschwung und der Übergang zum öffentlichen Raum sind im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass der typische Gebietscharakter des betreffenden Kernzonengebiets gewahrt bleibt und eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist besonders Rücksicht zu nehmen. Bei Infrastrukturprojekten ist für eine auf den jeweiligen Gebietscharakter abgestimmte Gestaltung der Strassenräume, Wege und platzartigen Bereiche zu sorgen.	II. ZONENVORSCHRIFTEN A. KERNZONEN Art. 4 Gestaltungsanforderungen 1 Keine Änderung 2 Bauvorhaben werden insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt: - a Kubische Erscheinung (Lage, Form, äussere Abmessungen) - b Fassadengestaltung (Gliederung, Struktur) - c Fenster, Türen (Proportionen) - d Dachgestaltung (Art und Neigung, Firstrichtung, Detailgestaltung) - e Materialien und Farben - f Umgebungsgestaltung (Terraingestaltung, Bepflanzungen, Vorgärten, Bäume, ökologische Flächen, Erhalt wichtiger Elemente, Ausstattung, Abstellflächen) - g Erschliessungslösung (Parkierung, Zugänge)	<i>Wichtige Neuerungen:</i> - Der Gebietscharakter ist in den Ortsbildinventaren beschrieben. - Die Gemeinde stellt eine Baubegleitung zur Verfügung. - Die Kosten für den Beizug von Fachexperten im Baubewilligungsverfahren ist im Gebührenreglement geregelt. <i>Wegleitung wie folgt ergänzen:</i> Für die Beurteilung von Bauvorhaben kann die Baubehörde ergänzende Unterlagen verlangen: a) konzeptionelle Herleitung und Begründung der ortsbaulichen und gestalterischen Integration b) Visualisierungen

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 6 Kernzonengebiet Dorf-Zentrum 1 Das Kernzonengebiet Dorf-Zentrum umfasst das Zentrum des alten Dorfes Küsnacht, das vom Weinbau als wirtschaftlicher Grundlage, vom Warenumschatz im Schiffsverkehr sowie vom ehemals mächtigen kirchlichen Zentrum der Komturei, der späteren Kantonsschule, geprägt ist. 2 Der Gebietscharakter wird durch die folgenden Ortsbildprägenden Elemente bestimmt: Historische Merkmale • Ehemaliger Klosterbezirk mit dominierenden Bauten, reformierte Kirche und Kantonsschule mit Hof und Rebland • Vormalige Durchgangsstrasse Alte Landstrasse–Obere Dorfstrasse–Untere Heslibachstrasse mit Gemeindehaus, alter Dorfschule (Jürgehus) und Einzelhäusern • Wiltisgasse als historische Stichstrasse zu Zehntenhaab mit Zehnten und Amtshaus • Rennweg als historische Stichstrasse zu Schiffflände mit Höchhus, Gasthof Sonne und Schiffhaab • Seestrasse mit repräsentativen Villen als neue Verkehrsachse aus dem 19. Jahrhundert • Alte Landstellen Zehntenhaab mit Trotte und Amtshaus, Steinburghaab und Schiffflände mit Gasthof Sonne	- Aufhebung Aufhebung	Der Gebietscharakter ist in den Ortsbildinventaren beschrieben.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Bauliche und landschaftliche Merkmale • Leichte Hanglage beidseitig des Dorfbaches zwischen Tobelausgang und See • Zwei- und dreigeschossige Giebelhäuser, First in der Regel parallel zum Bachlauf • Oberdorf mit dichtgedrängten, ehemals wassergetriebenen Gewerbebauten (Mühlen, Fabrik) und kleinen Wohnhäusern • Dorfkern mit einzelstehenden Bürgerhäusern mit Ladeneinbauten und rückwärtigen Remisen, zwischen Strasse und Bach traditionell eingehagte und bepflanzte Gärten • Hoher Anteil befestigter Umgebungsflächen längs der Strassen, markante Einzelbäume • Stark begrünter Ufersaum mit freistehenden Patrizierhäusern und Hornanlage • Bahnlinie als starke Zäsur	Aufhebung	
Art. 7 Kernzonengebiet Dorf-Umgebung 1 Das Kernzonengebiet Dorf-Umgebung umfasst die Kernzonen: Karrenstrasse; Gartenstrasse; Obere Heslibachstrasse; Giesshübel; Allmend; Chuesen; Bogleren; Goldbacherstrasse; See- strasse; Goldbach. 2 Der Gebietscharakter wird durch die folgenden ortsbildprägenden Elemente bestimmt: Historische Merkmale • Ursprüngliche, vom Weinbau geprägte Häusergruppen aus dem 16.–18. Jahrhundert	- Aufhebung Aufhebung	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Bauliche und landschaftliche Merkmale • Lage beidseitig historischer, abfallender Strassen oder in Seenähe • In Falllinie übereinander gestaffelte, zum See gerichtete Giebelbauten • Zweigeschossige, gemauerte Wohnhäuser und variationsreiche, holzverschalte Ökonomiegebäude • Herkömmliche Materialien • Traditionelle Vorgärten und Einfriedungen	Aufhebung	
Art. 8 Kernzonengebiet Itschnach und Berg	-	
1 Das Kernzonengebiet Itschnach und Berg umfasst die Kernzonen: Itschnach; Schmalzgrueb; Limberg; Wangen; Chaltenstein; Forch.	Aufhebung	
2 Der Gebietscharakter wird durch die folgenden Ortsbildprägenden Elemente bestimmt:	Aufhebung	
Historische Merkmale • Ursprüngliche, landwirtschaftlich geprägte Häusergruppen aus dem 16.–19. Jahrhundert • Siedlungskern entlang der historischen Strassenzüge		
Bauliche und landschaftliche Merkmale • Herkömmliche Aufteilung in zweigeschossige gemauerte Wohnhäuser, grosse Holzverschalte Scheunen und kleinere Ökonomiegebäude • Rhythmische Abfolge von zusammengebauten Giebelbauten mit massstäblichen Freiräumen • Herkömmliche Baumaterialien • Traditionelle Umgebung mit eingefriedeten Nutz- und Blumengärten, offenem Wiesland, Obstbaumkulturen und prägenden Einzelbäumen	Aufhebung	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 9 Um- und Ersatzbauten von schwarz bezeichneten Gebäuden 1 Für Um- und Ersatzbauten der im Zonenplan schwarz bezeichneten Gebäude gelten die durch das bisherige Gebäudeprofil gebildeten Masse; geringfügige Abweichungen von Standort, Stellung, Form und Volumen solcher Gebäude sind zulässig, sofern dadurch wesentlich verbesserte verkehrstechnische oder wohngyienische Verhältnisse geschaffen werden und der Gebietscharakter nicht beeinträchtigt wird. 2 Von dieser Regelung abweichende Neubauten können zugelassen werden, sofern sie der Zonenordnung entsprechen und die Funktion des Altbaus im Ortsbild ebenso gut wahrnehmen. 3 Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen und Artikel 9a.	Art. 5 Um- und Ersatzbauten von schwarz bezeichneten Gebäuden 1 Keine Änderung 2 Von dieser Regelung abweichende Erweiterungen der bestehenden Gebäude oder Neubauten können zugelassen werden, sofern der Gebietscharakter gewahrt bleibt und sich eine für das Ortsbild gute Lösung ergibt. Aufhebung	<i>Es gelten die Bestimmungen des PBG.</i>

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 9a Umnutzung und Ersatz von Ökonomiebauten 1 Die Umnutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten, im Zonenplan schwarz oder nicht schwarz bezeichneten Ökonomiebauten und Ökonomiegebäudeteilen zu Wohn- und Arbeitszwecken ist bis zu max. 80 % des oberirdischen Altbauvolumens zulässig. Der übrige Teil ist für Garagen, Abstellräume, Estriche und dergleichen verwendbar. Ökonomiebauten und Ökonomiegebäudeteile mit weniger als 500 m³ Baumasse können vollständig umgenutzt werden. 2 Beim Ersatz von im Zonenplan schwarz bezeichneten Ökonomiebauten und Ökonomiegebäudeteilen dürfen max. 80 % des oberirdischen Altbauvolumens zu Wohn- und Arbeitszwecken genutzt werden. Der übrige Teil ist für Garagen, Abstellräume, Estriche und dergleichen verwendbar. Ökonomiebauten und Ökonomiegebäudeteile mit weniger als 500 m³ Baumasse können ersetzt und vollständig zu Wohn- und Arbeitszwecken genutzt werden.	Art. 6 Umnutzung und Ersatz von Ökonomiebauten 1 Die Umnutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Ökonomiebauten und Ökonomiegebäudeteilen zu Wohn- und Arbeitszwecken ist bis zu max. 80 % des oberirdischen Altbauvolumens rechtmässig erstellten Gebäudevolumens zulässig. Der übrige Teil ist für Garagen, Abstellräume, Estriche und dergleichen verwendbar. Ökonomiebauten und Ökonomiegebäudeteile mit weniger als 500 m³ rechtmässig erstelltes Gebäudevolumen können vollständig umgenutzt werden. 2 Die Nutzungsbeschränkung gemäss Art. 6 Abs. 1 gilt auch für den Ersatz von schwarz bezeichneten Ökonomiegebäuden.	

Gültige Fassung					Neue Fassung					Bemerkungen
Art. 10 Grundmasse für Neubauten					Art. 7 Grundmasse für Neubauten					
1	Zone		K2	K3	1	Zone		KA	KB	
	Vollgeschosszahl	max.	2	3		Vollgeschosszahl	max.	3	4	Anstelle eines aUG wird ein VG erlaubt (IVHB)
	Dachgeschosszahl anrechenbar	max.	1	1		Dachgeschosszahl anrechenbar	max.	1	1	
	Untergeschosszahl anrechenbar	max.	1*	1*		Untergeschosszahl anrechenbar	max	1*	1*	Anstelle eines aUG wird ein VG erlaubt (IVHB)
	Gebäudehöhe	max.	7.5 m	9.0 m		Fassadenhöhe (traufseitig)	max.	7.5 m	9.0 m	Die Dachneigung ist in Art. 10 geregelt. Die giebelseitige Fassadenhöhe erhöht sich gemäss § 281 Abs. 1 PBG um max. 7 m.
	Grundgrenzabstand	min.	3.5 m	3.5 m		Grundgrenzabstand	min.	3.5 m	3.5 m	
	Gebäuelänge	max.	25.0 m	25.0 m		Gebäuelänge	max.	25.0 m	25.0 m	
	Gebäudebreite	max.	14.0 m	14.0 m		Gebäudebreite	max.	14.0 m	14.0 m	
	* UG zulässig gemäss Artikel 37 Abs. 1					-				
2	Die kantonalrechtliche Abstandsverschärfung für Bauten mit brennbaren Aussenwänden findet keine Anwendung				2	Keine Änderung				
3	Besondere Gebäude dürfen seitlich wie rückwärtig an die Grenze gestellt werden, wenn sie gleichzeitig gebaut werden oder an ein bestehendes Gebäude anlehnen oder nicht mehr als einen Drittel der nachbarlichen Grenze beanspruchen.				3	Kleinbauten dürfen seitlich wie rückwärtig bis an die Grenze gestellt werden, wenn sie gleichzeitig gebaut werden oder an ein bestehendes Gebäude anlehnen oder nicht mehr als einen Drittel 1/3 der nachbarlichen Grenze beanspruchen.				
4	Werden Gebäude, die den ordentlichen Abstand gegenüber schwarz bezeichneten Gebäuden unterschreiten, wiederaufgebaut, so gilt der bisherige Abstand.				4	Keine Änderung				

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 10a Sonderbauvorschriften für die Kernzone K2 Itschnach 1 Der Zweck der Sonderbauvorschriften innerhalb der Kernzone K2 in Itschnach ist, die planungsrechtlichen Grundlagen für einen Quartierladen zur Versorgung der Quartierbewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs zu schaffen. 2 Die Sonderbauvorschriften erlauben, den bestehenden Quartierladen auf Kat.-Nr. 12'982, Ecke Sonnenrain/Zumikerstrasse, zu erhalten bzw. einen allfälligen Neubau zu ermöglichen. 3 Neubauten müssen den Gestaltungsanforderungen nach Art. 5 und 17 entsprechen und eine gute Dachgestaltung aufweisen. Davon ausgenommen ist das bestehende Gebäude. 4 Die Gebäudelänge darf höchstens 44.0 m und die Gebäudebreite höchstens 22.0 m betragen. 5 Der Gebäudeabstand beträgt mindestens 7.0 m. Der Mehrlängenzuschlag gemäss Art. 11 wird nicht angewendet. 6 Der zulässige Baubereich ist aus dem Ergänzungsplan zu diesen Sonderbauvorschriften ersichtlich.	- Aufhebung Aufhebung Aufhebung Aufhebung Aufhebung Aufhebung	<i>Die Sonderbauvorschriften sind umgesetzt. Sie hatten zum Ziel, einen Quartierladen mit Abmessungen zu ermöglichen, die von den Grundmassen der damaligen K2 abweichen.</i>

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 11 Mehrlängenzuschlag Misst eine Fassadenlänge mehr als 12.0 m, so ist der Grenzabstand um einen Drittel der Mehrlänge bis auf das Maximalmass von 9.0 m zu vergrössern. Der Mehrlängenzuschlag gilt nicht in Bezug auf die Strassengrenze.	- Aufhebung	Der Mehrlängenzuschlag wird aufgehoben, da dieser in den Kernzonen nicht sachgerecht ist.
Art. 12 Nutzweise In den Kernzonen sind höchstens mässig störende Betriebe zulässig.	Art. 8 Nutzweise Keine Änderung.	
Art. 13 Näherbauen an Strassen- und Weggrenzen Das Bauen auf oder das Näherbauen bis an die Strassen- und Weggrenze ist gestattet, wenn dadurch das Ortsbild verbessert und die Wohnhygiene sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.	Art. 9 Näherbauen an Strassen- und Weggrenzen Das Bauen auf oder das Näherbauen bis an die Strassen- und Weggrenze ist gestattet, wenn das Ortsbild verbessert und die Wohnhygiene sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Das Näherbauen an die Strassen- oder Weggrenze darf nicht zu einer Erhöhung der Gesamtnutzfläche führen.	Dies entspricht der bisherigen Genehmigungspraxis. In der Wegleitung wird präzisiert, dass zur Beurteilung ein Vergleichsprojekt zu erstellen ist.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 14 Dachgestaltung, Dachformen 1 Es sind nur beidseitig geneigte Schrägdächer in ortskernüblicher Neigung, Gestaltung und Materialgebung zulässig. Bei Anbauten sind auch andere Dachformen gestattet. 2 Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig, sofern sie in ihrer Ausgestaltung dem Stil des Gebäudes entsprechen. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf höchstens einen Drittel der betreffenden Fassadenlänge betragen. 3 Dacheinschnitte sind nicht gestattet. 4 Einzelne Dachflächenfenster sind bis zu einer Glaslichtfläche von 0.5 m² erlaubt, sofern sie sich gut in die Dachlandschaft einordnen. Entlang des Dachfirstes sind schmale Lichtbänder zulässig, wenn eine giebelseitige Belichtung des Dachgeschosses nicht genügt. 5 Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie dürfen nicht auffällig in Erscheinung treten und sind sorgfältig in die Dach- und Fassadenfläche zu integrieren.	Art. 10 Dachgestaltung, Dachformen 1 Es sind nur beidseitig geneigte Schrägdächer in ortskernüblicher Neigung, Gestaltung und Materialgebung zulässig. Bei Kleinbauten und Anbauten sind auch andere Dachformen gestattet. 2 Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig, sofern sie in ihrer Ausgestaltung dem Stil des Gebäudes entsprechen. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf höchstens einen Drittel 1/3 der betreffenden Fassadenlänge betragen. 3 Keine Änderung 4 Einzelne Dachflächenfenster sind bis zu einer Glaslichtfläche von 0.5 m² erlaubt, sofern sie sich gut in die Dachlandschaft einordnen. Grössere Dachflächenfenster können bewilligt werden, sofern dies für die Dachgestaltung zu einer besseren Lösung führt. Entlang des Dachfirstes sind schmale Lichtbänder zulässig, wenn eine giebelseitige Belichtung des Dachgeschosses nicht genügt. 5 Keine Änderung	<i>Anpassung aufgrund IVHB</i> <i>Es entsteht mehr Flexibilität für Dachflächenfenster, ohne eine Ausnahmegewilligung erteilen zu müssen.</i> <i>Wegleitung wie folgt ergänzen: In PV-Anlagen integrierte grössere Dachflächenfenster können bewilligt werden.</i>

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 15 Fassadengestaltung 1 Bei der Fassadengestaltung sind die Merkmale der herkömmlichen Kernzonenbauten in der Umgebung zu beachten und in zeitgemässer Form zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Materialien und Farben. 2 Bei Umbauten, Ersatzbauten und Umnutzungen ist die Gliederung der herkömmlichen Gebäudeteile gemäss ihrer ursprünglichen Nutzungsstruktur (Wohn- und Ökonomieteile) beizubehalten. 3 Aussenrenovationen mit Farb-, Material- oder anderen baulichen Veränderungen sind bewilligungspflichtig.	Art. 11 Fassadengestaltung 1 Keine Änderung 2 Keine Änderung 3 Keine Änderung	
Art. 16 Bewilligungspflicht bei Abbrüchen Eine Abbruchbewilligung gemäss § 309 Abs. 1 lit. c PBG wird nur erteilt, wenn die Erstellung des Ersatzbaues gesichert ist oder wenn sich der Abbruch auf das Ortsbild nicht ungünstig auswirkt.	Art. 12 Bewilligungspflicht bei Abbrüchen Keine Änderung	
Art. 17 Umgebungsgestaltung und Parkierung 1 Die herkömmliche Gestaltung der Umgebung ist zu erhalten und bei Sanierungen oder Neubauten möglichst zu übernehmen oder zu verbessern. 2 Für Fahrzeuge sind nach Möglichkeit Garagen oder Unterstände zu erstellen. Offene Abstellplätze sollen in erster Linie als Besucherparkplätze dienen.	Art. 13 Umgebungsgestaltung und Parkierung Keine Änderung Aufhebung	Hinweis: Die Einhaltung der Anforderungen gemäss § 238a PBG wird im Einzelfall beurteilt. Es gilt § 244 Abs. 3 PBG.
Art. 18 Reklamen Es sind nur Reklamen in unaufdringlich wirkender Form gestattet. Sie müssen auf die Umgebung und den Charakter der Bauten Rücksicht nehmen.	Art. 14 Reklamen Keine Änderung	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
B. QUARTIERERHALTUNGSZONE EIGENHEIMSTRASSE Art. 18a Grundmasse Die bestehenden Bauten dürfen um-, aus- oder wiederaufgebaut werden. Zulässig sind ein nicht anrechenbares Untergeschoss (Sockelgeschoss), drei Vollgeschosse und ein nicht anrechenbares Dachgeschoss. Für besondere Gebäude gelten Art. 19 Abs. 1a lit. d und Abs. 3. Art. 18b Bestehende Bauten Als bestehende Bauten gelten solche, welche vor dem 3. Februar 2012 bewilligt worden sind. Art. 18c Nutzweise Es sind Wohnungen sowie nicht und mässig störende Betriebe zulässig. Art. 18d Gestaltung und Einordnung 1 Bauten und Anlagen sowie Veränderungen der Umgebungsgestaltung müssen die wesentlichen Elemente des bisherigen Erscheinungsbildes übernehmen und dem Quartiercharakter entsprechen.	B. QUARTIERERHALTUNGSZONE EIGENHEIMSTRASSE Art. 15 Grundmasse Die bestehenden Bauten dürfen um-, aus- oder wiederaufgebaut werden. Zulässig sind ein nicht anrechenbares Untergeschoss (Sockelgeschoss), drei Vollgeschosse und ein nicht anrechenbares Dachgeschoss. Für Anbauten und Kleinbauten gelten Art. 19 Abs. 2 lit. c und Abs. 3. Art. 16 Bestehende Bauten Keine Änderung Art. 17 Nutzweise Keine Änderung Art. 18 Gestaltung und Einordnung 1 Keine Änderung	<i>Nicht Gegenstand Teilrevision</i> <i>Anpassung aufgrund IVHB</i>

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
2 Die bestehenden Dachgeschosse dürfen erhöht werden, wobei die Kniestockhöhe höchstens 0.9 m messen darf. 3 Gestützt auf eine von den Grundeigentümern zu erstellende Machbarkeitsstudie über das gesamte Quartier dürfen: - a die bestehenden Bauten um ein zusätzliches Geschoss aufgestockt werden, oder - b Ersatzbauten an gleicher Lage erstellt werden. Für Ersatzbauten gelten die durch das Gebäudeprofil im Sinne von Art. 18d Abs. 3 lit. a gebildeten Masse. 4 Im Weiteren gelten folgende Bestimmungen: - a Hauptgebäude dürfen nur mit Satteldach erstellt werden. Die bisherige Firstrichtung und Dachneigung sind zu übernehmen. - b Auf den bestehenden Bauten dürfen Dachaufbauten erstellt werden. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf höchstens einen Drittel der betreffenden Fassadenlänge betragen. Bei Aufstockungen und Ersatzbauten sind keine Dachaufbauten zulässig. - c Dacheinschnitte sind nicht gestattet. - d Untergeordnete Anbauten dürfen auch mit einem Flachdach versehen werden. - e Zur Erhaltung der Freiraumqualität können gestützt auf ein von der Gemeinde zu erstellendes Strassenraumkonzept Pflichtparkplätze gemäss Art. 38 Abs. 5 auf der Eigenheimstrasse bewilligt werden. - f Im Interesse des Quartierbildes und zur Erhaltung der quartertypischen Vorgärten gelten gemäss § 11 der kantonalen Normalien über die Anforderungen an Zugänge geringere Anforderungen an die Zugänglichkeit.	2 Die bestehenden Dachgeschosse dürfen erhöht werden, wobei die Kniestockhöhe höchstens 1.5 m messen darf. 3 Gestützt auf eine von den Grundeigentümern zu erstellende Machbarkeitsstudie über das gesamte Quartier dürfen: - a die bestehenden Bauten um ein zusätzliches Geschoss aufgestockt werden, oder - b Ersatzbauten an gleicher Lage erstellt werden. Für Ersatzbauten gelten die durch das Gebäudeprofil im Sinne von Art. 18d Abs. 3 lit. a gebildeten Masse. 4 Im Weiteren gelten folgende Bestimmungen: - a Hauptgebäude dürfen nur mit Satteldach erstellt werden. Die bisherige Firstrichtung und Dachneigung sind zu übernehmen. - b Auf den bestehenden Bauten dürfen Dachaufbauten erstellt werden. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf höchstens einen Drittel 1/3 der betreffenden Fassadenlänge betragen. Bei Aufstockungen und Ersatzbauten sind keine Dachaufbauten zulässig. - c Dacheinschnitte sind nicht gestattet. - d Untergeordnete Anbauten dürfen auch mit einem Flachdach versehen werden. - e Zur Erhaltung der Freiraumqualität können gestützt auf ein von der Gemeinde zu erstellendes Strassenraumkonzept Pflichtparkplätze gemäss Art. 36 auf der Eigenheimstrasse bewilligt werden. - f Im Interesse des Quartierbildes und zur Erhaltung der quartertypischen Vorgärten gelten gemäss § 11 der kantonalen Normalien über die Anforderungen an Zugänge § 6 lit. b Verkehrserschliessungsverordnung geringere Anforderungen an die Zugänglichkeit.	Angleichung an § 275 Abs. 2 PBG Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung								Neue Fassung								Bemerkungen	
C. WOHNZONEN								C. WOHNZONEN									
Art. 19 Grundmasse								Art. 19 Grundmasse									
1 Zone	W2	W2	W2	W2	W2	W2	W2	1 Zone	W 1.00	W 1.15	W 1.20	W 1.30	W 1.40	W 1.50	W 1.75		
Baumassenziffer Hauptbauten	1.00	1.15	1.20	1.30	1.40	1.50	1.75	Baumassenziffer Hauptbauten	1.00	1.15	1.20	1.30	1.40	1.50	1.75	aUG wird aufgrund IVHB durch VG ersetzt.	
Vollgeschosszahl	2	2	2	2	2	2	2	Vollgeschosszahl	Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a								
Anrechenbare Dachgeschosse*								Anrechenbare Dachgeschosse / Attikageschosse	Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a								
Anrechenbare Untergeschosse*								Anrechenbare Untergeschosse	0	0	0	0	0	0	0	0	Anstelle eines VG darf ein aUG erstellt werden. Ansonsten sind keine aUG erlaubt.
Baumassenziffer besondere Gebäude*								Baumassenziffer Kleinbauten und Anbauten	Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c								
Grundgrenzabstand (min. m)	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	Grundgrenzabstand (min. m) ¹	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0		
Gebäudelänge (m)	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	Gebäudelänge (m)	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0		
Gebäudehöhe (m)*								Fassadenhöhe traufseitig, giebelsitig und bei fassadenbündigen Attikageschossen	Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b								
Firsthöhe (m)	4.5	4.5	4.5	4.5	5.0	5.0	5.0										
Gesamthöhe (m)*								-									
* Gemäss Art. 19 Abs. 1a								¹ Gemäss Art. 22									

Gültige Fassung							Neue Fassung							Bemerkungen	
Zone	WG2	W3	W3	WG3	W4	W4	Zone	WG 2.30	W 2.40	W 2.75	WG 2.75	W 3.80	WoB		
Baumassenziffer Hauptbauten	2.30	2.40**	2.75**	2.75**	3.80	ohne BZ	Baumassenziffer Hauptbauten	2.30	2.40	2.75	2.75	3.80	ohne BZ		
Vollgeschosszahl	2	3	3	3	4	4	Vollgeschosszahl	3	4	4	4	5	5	aUG wird aufgrund IVHB durch VG ersetzt	
Anrechenbare Dachgeschosse	1	1	1	1	1	1	Anrechenbare Dachgeschosse / Attikageschosse	1	1	1	1	1	1		
Anrechenbare Untergeschosse*	1	1	1	1	1	1	Anrechenbare Untergeschosse	0	0	0	0	0	0	Anstelle eines VG darf ein aUG erstellt werden. Ansonsten sind keine aUG erlaubt.	
Baumassenziffer besondere Gebäude*	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20		Baumassenziffer Kleinbauten und Anbauten	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20			
Grundgrenzabstand (min. m)	7.0	6.0	6.0	6.0	5.0	5.0	Grundgrenzabstand (min. m) ¹	7.0	6.0	6.0	6.0	5.0	5.0		
Gebäudelänge (m)	25.0	30.0	30.0	40.0	40.0	40.0	Gebäudelänge (m)	25.0	30.0	30.0	40.0	40.0	40.0		
Gebäudehöhe (m)	10.5	10.5	10.5	10.5	13.5	13.5	Fassadenhöhe traufseitig (m)	10.5	10.5	10.5	10.5	13.5	13.5		
							Fassadenhöhe bei fassadenbündigen Attikageschossen (m)	14.0	14.0	14.0	14.0	17.0	17.0		
Firsthöhe (m)	5.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	Fassadenhöhe giebelseitig (m)	15.5	16.5	16.5	16.5	19.5	19.5		
Gesamthöhe (m)							-								
* UG zulässig gemäss Art. 37 Abs. 1							¹ Gemäss Art. 22								
** Für Hauptgebäude mit einem beidseitig geneigten Schrägdach gilt Art. 19 Abs. 5															

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
1a In den zweigeschossigen Wohnzonen W2 gilt: - a Neubauten dürfen neben zwei Vollgeschossen höchstens ein anrechenbares Untergeschoss oder ein anrechenbares Dachgeschoss aufweisen. - b Die zulässige Gebäudehöhe beträgt: - Beim Bau von zwei Vollgeschossen und einem anrechenbaren Dachgeschoss 7.5 m - Beim Bau von zwei Vollgeschossen und einem anrechenbaren Untergeschoss 8.1 m - c Sofern ein anrechenbares Untergeschoss erstellt wird, ist eine Gesamthöhe von 10.5 m einzuhalten. - d Die Baumassenziffer besonderer Gebäude beträgt bei Grundstücken mit einer massgeblichen Grundfläche von bis und mit 1000 m² 0.20. Für Flächenanteile über 1000 m² beträgt die Baumassenziffer besonderer Gebäude 0.10. - e Für Bauten, welche vor dem 6. Juni 2003 bewilligt worden sind, gelten die Bestimmungen von Art. 19a. 2 In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten W4 gilt keine Baumassenziffer. 3 Besondere Gebäude haben einen Grenz- bzw. Gebäudeabstand von 3.5 m einzuhalten. Mit Zustimmung des Nachbarn dürfen sie an die Grenze gestellt werden. 4 Garagen und Fahrzeugunterständen die sich in Hauptbauten befinden, werden der Baumassenziffer für besondere Gebäude angerechnet.	2 In den zweigeschossigen Wohnzonen W1.00 bis W1.75 gilt: - a Neubauten dürfen wahlweise höchstens drei Vollgeschosse oder zwei Vollgeschosse mit einem anrechenbaren Dachgeschoss beziehungsweise Attikageschoss aufweisen. - b Die zulässige Fassadenhöhe beträgt: - Beim Bau von zwei Vollgeschossen und einem anrechenbaren Dachgeschoss oder Attikageschoss traufseitig 7.5 m, giebelseitig 12.0 m und bei fassadenbündigen Attikageschossen 11.0 m; - Beim Bau von drei Vollgeschossen traufseitig 8.1 m und giebelseitig 10.5 m. Aufhebung c Die Baumassenziffer für Kleinbauten und Anbauten beträgt bei Grundstücken mit einer massgeblichen Grundfläche von bis und mit 1000 m² 0.20. Für Flächenanteile über 1000 m² beträgt die Baumassenziffer für Kleinbauten und Anbauten 0.10. Aufhebung Aufhebung 3 Kleinbauten und Anbauten haben einen Grenz- bzw. Gebäudeabstand von 3.5 m einzuhalten. Mit Zustimmung des Nachbarn dürfen sie bis an die Grenze gestellt werden. 4 Die Baumasse von Garagen und Fahrzeugunterständen, die sich in Hauptbauten befinden, kann der Baumassenziffer für Kleinbauten und Anbauten angerechnet werden.	Beim Bau von drei Vollgeschossen ist weiterhin kein zusätzliches Attikageschoss oder Dachgeschoss erlaubt. Muss nicht geregelt werden Müsste nicht geregelt werden, dient jedoch der Klärung

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
5 In den dreigeschossigen Wohnzonen darf bei Hauptgebäuden mit einem beidseitig geneigten Schrägdach die Baumassenziffer für Hauptgebäude um 0.10 erhöht werden.	5 In den dreigeschossigen Wohnzonen und den Wohn- und Gewerbezonen darf bei Hauptgebäuden mit einem beidseitig geneigten Schrägdach mit einer Neigung von mindestens 30° die Baumassenziffer für Hauptgebäude um folgende Werte erhöht werden: a In den Zonen W1.00 bis W1.75 und WG2.30 um 0.1; b In den Zonen W2.40, W2.75 und WG2.75 um 0.2.	<i>Mit dieser Regelung wird das Volumen unterhalb der Dachschräge ausgeglichen, das an die Baumassenziffer anzurechnen ist, aber keine Nutzfläche generiert. Siehe Erläuterungen im Planungsbericht</i>

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 19a Sonderbauvorschriften für die zweigeschossigen Wohnzonen 1 Die Sonderbauvorschriften für die zweigeschossigen Zonen bezwecken die Erleichterung einer optimalen Nutzung von bestehenden Bauten. 2 Als bestehende Bauten gelten solche, welche vor dem 6. Juni 2003 bewilligt worden sind. 3 Um den Fortbestand bestehender Bauten zu erleichtern, dürfen bestehende Bauten in ihren äusseren Abmessungen geringfügig verändert oder vergrössert sowie um- und ausgebaut werden, soweit die geltende Baumassenziffer nicht überschritten wird. Dabei dürfen alle Geschosse innerhalb des bestehenden Bauvolumens für Wohn-, Schlaf- oder Arbeitszwecke genutzt werden.	Art. 20 Sonderbauvorschriften für das Weiterbauen im Bestand und zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum 1 Die Sonderbauvorschriften gelten für die Wohnzonen W1.00 bis W3.80 sowie WG2.30 und WG2.75. Sie bezwecken die Erleichterung einer optimalen Nutzung von bestehenden Bauten, die vor dem 6. Juni 2003 bewilligt worden sind. 2 Wo die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Grundmasse gemäss Art. 19 Abs. 1 und die Bestimmungen für die Regelbauweise. 3 Um den Fortbestand bestehender Bauten zu erleichtern, dürfen bestehende Bauten in ihren äusseren Abmessungen ge- ringfügig erweitert und vergrössert sowie um- und ausgebaut werden soweit die geltende Baumassenziffer nicht überschritten wird. Dabei dürfen alle Geschosse innerhalb des bestehenden Bauvolumens für Wohn-, Schlaf- oder Arbeitszwecke genutzt werden. 4 Für Erweiterungen bestehender Bauten gelten folgende Erleichterungen: a Die zonengemässe Baumasse gemäss Art. 19 Abs. 1 erhöht sich um 10 %. Diese Mehrausnützung gilt nur, wenn die zusätzliche Baumassenziffer für energiesparende Bauteile gemäss § 13 Abs. 2 Allgemeine Bauverordnung (ABV) nicht beansprucht wird. b In den Wohnzonen W2.40, W2.75, W3.80 sowie WG2.75 darf anstelle eines Attikageschosses oder Dachgeschosses ein zusätzliches Vollgeschoss realisiert werden. Die zonengemässe Fassadenhöhe (generelles Mass) erhöht sich um maximal 3.5 m. c Es ist kein Mehrhöhenzuschlag zu berücksichtigen.	<i>In Absatz 1 integriert</i> <i>Der Nutzungszuschlag für das Weiterbauen im Bestand (Art. 20 nBZO) und der Nutzungszuschlag zur Förderung von preisgünstigen Wohnungen (Art. 21 nBZO) dürfen kumuliert werden, sofern beide Anforderungen erfüllt sind. Zu beachten ist, dass Art. 20 nBZO nur für die bezeichneten Wohnzonen gilt.</i> <i>Demgegenüber ist in jedem Fall nur ein zusätzliches Vollgeschoss erlaubt, wenn auf das Attika- oder Dachgeschoss verzichtet wird.</i>

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	grundsätzlich lärmabgewandt anzuordnen. Sie dürfen nur in Richtung der Lärmquelle angeordnet werden, wenn aufgrund der Abstände oder gestalterischer Massnahmen die folgenden Belastungsgrenzwerte nicht überschritten sind: - in den Zonen der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III: 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht - in den Zonen der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II: 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht. 6 Zur Förderung von preisgünstigen Wohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträger und das Gemeinwesen kommen diese Sonderbauvorschriften auch bei Neubauten zur Anwendung. Es gelten folgende Erleichterungen: - a Die zonengemässe Baumasse gemäss Art. 19 Abs. 1 erhöht sich um 10 %. Mindestens im Umfang dieser Mehrausnutzung sind preisgünstige Wohnungen gemäss § 49b PBG zu realisieren. - b Anstelle eines Attikageschosses oder Dachgeschosses ist ein zusätzliches Vollgeschoss erlaubt. Die zonengemässe Fassadenhöhe (generelles Mass) erhöht sich um maximal 3.5 m. - c Es ist kein Mehrhöhenzuschlag zu berücksichtigen. Die einheitlichen Gestaltungsgrundsätze und Anforderungen gemäss Art. 20 Abs. 5 sind sinngemäss zu erfüllen. 7 In Gebäuden innerhalb des Konsultationsbereichs der Kunsteisbahn (KEK) sind im Rahmen dieser Sonderbauvorschriften keine Nutzungen mit schwer evakuierbaren Personen (z.B. Kindergarten, Kindertagesstätten) zulässig. Abweichungen erfordern einen Nachweis, dass ein ausreichender Personenschutz gewährleistet ist. Solche Abweichungen sind vor der Baueingabe mit der Fachstelle Störfallvorsorge des AWEL abzustimmen und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu dokumentieren. Diese Vorschrift wird hinfällig, falls der Konsultationsbereich der Kunsteisbahn aufgehoben wird.	<i>Gestalterische Massnahmen sind beispielsweise lärmoptimierte Grundrisse, Anordnung von nicht lärmempfindlichen Nutzungen in Richtung der Lärmquelle etc.</i> <i>Gemeinnützige Wohnbauträger sind Stiftungen und Genossenschaften. Auch Bauvorhaben des Gemeinwesens können den Nutzungsbonus beanspruchen.</i> <i>Ergänzung aufgrund kantonaler Vorprüfung</i>

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 19b Sonderbauvorschriften für die dreigeschossigen Wohnzonen	-	Siehe Art. 20 nBZO
1 Unter dem Aspekt der Siedlungserneuerung haben die Sonderbauvorschriften für die dreigeschossigen Zonen zum Zweck, die quartierbildverträgliche Verdichtung unternutzter Grundstücke zu erleichtern.	Aufhebung	
2 In Abweichung zu Art. 19 Abs. 1 darf anstelle eines Dachgeschosses ein Vollgeschoss erstellt werden. Die zulässige Gebäudehöhe/Gesamthöhe beträgt dabei max. 13.5 m. Abgrabungen untergeordneter Natur sind erlaubt, sofern das Mass der zulässigen Gebäudehöhe auch ab dem gestalteten Terrain eingehalten wird.	Aufhebung	
3 Die nicht beanspruchte Baumasse für besondere Gebäude darf der Baumasse für Hauptbauten angerechnet werden.	Aufhebung	
4 Es ist kein Mehrlängenzuschlag gemäss Art. 21a Abs. 1 sowie kein Mehrhöhenzuschlag zu berücksichtigen.	Aufhebung	
5 Im Rahmen des gemeinnützigen Wohnungsbaus darf die zonengemässe Baumassenziffer zusätzlich um einen Zehntel erhöht und eine maximale Gebäudelänge von 40,0 m realisiert werden, wenn ein Anteil von mindestens einem Viertel preisgünstige Familienwohnungen im Sinne von § 49a Abs. 3 PBG erstellt und die Vermietung dauerhaft gesichert wird. Der Gemeinderat erlässt dazu ein Ausführungsreglement.	Aufhebung	
6 Wird von den Sonderbauvorschriften Gebrauch gemacht, sind: - Die qualitativen Anforderungen von § 71 PBG zu erfüllen. Insbesondere haben sich die Bauten, Anlagen sowie der Umschwung besonders rücksichtsvoll in die Quartierstrukturen einzuordnen, so dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird. Dies gilt auch für Materialien und Farben. - Neubauten in energiesparender Bauweise, z.B. nach Minergiestandard, zu erstellen.	Aufhebung	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
7 Die Gewährung der Erleichterungen gemäss diesen Sonderbauvorschriften setzt ein zustimmendes unabhängiges Fachgutachten voraus. Die Kosten für das Fachgutachten gehen zulasten der Bauherrschaft. 8 Diese Sonderbauvorschriften sind nicht anwendbar für bestehende Arealüberbauungen.	Aufhebung Aufhebung	
Art. 20 Ausschluss der Verkehrsbaulinien Die Verkehrsbaulinien werden für die Bestimmung der Gebäudehöhe ausgeschlossen.	Art. 21 Ausschluss der Verkehrsbaulinien Die Verkehrsbaulinien werden für die Bestimmung der Fassadenhöhe ausgeschlossen.	
Art. 21 Grenzabstand In den zweigeschossigen Wohnzonen und WG2 darf der Grenzabstand auf der Nordwest-, Nord- und Nordostseite auf 6.0 m reduziert werden, sofern auf der entgegengesetzten Gebäude- seite der Abstand 8.0 m beträgt.	Art. 22 Grenzabstand und Mehrlängenzuschlag 1 In den Wohnzonen W1.00 bis W1.75 und WG2.30 darf der Grenzabstand ohne Zustimmung des Nachbarn auf der Nordwest-, Nord- und Nordostseite bis auf 6.0 m reduziert werden, sofern die Reduktion des Grenzabstands entlang der gegenüberliegenden Grundstücksseite im gleichen Mass kompensiert und erhöht wird. 2 Misst in den Zonen W2.40, W2.75 und W3.80 eine Fassadenlänge mehr als 12.0 m, so ist der Grenzabstand um einen Drittel der Mehrlänge bis auf das Maximalmass von 9.0 m zu vergrössern	Die Gemeindeversammlung vom 22.6.2026 hat beschlossen, in den dichten Wohnzonen am Mehrlängenzuschlag gemäss Art. 21a festzuhalten.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 21a Mehrlängenzuschlag 1 Misst in den Zonen W3/2.40, W3/2.75 und W4/3.80 eine Fassadenlänge mehr als 12.0 m, so ist der Grenzabstand um einen Drittel der Mehrlänge bis auf das Maximalmass von 9.0 m zu vergrössern. 2 Misst in den Zonen W2/1.00, W2/1.15, W2/1.20, W2/1.30, W2/1.40, W2/1.50, W2/1.75 eine Fassadenlänge mehr als 25.0 m, so ist der Grenzabstand um die Hälfte der Mehrlänge zu vergrössern. 3 Bei der Berechnung der für die Mehrlängenzuschläge massgeblichen Fassadenlängen werden die Fassadenlängen von Gebäuden, deren Gebäudeabstand 10.0 m unterschreitet, zusammengerechnet (gilt für W2).	- Verschoben nach Art. 22 Abs. 1 Aufhebung Aufhebung	Gebäude mit mehr als 25 m Fassadenlänge sind nicht zulässig. Daher streichen. Ersatzlos streichen
Art. 22 Dachgestaltung, Dachform 1 Das Dachgeschoss muss gut ablesbar sein und darf von keiner Seite als zusätzliches Vollgeschoss in Erscheinung treten. 2 Wird die maximal zulässige Gebäudehöhe unterschritten, so liegt das Dachprofil innerhalb der Ebene, die an der fiktiven Linie der effektiven Gebäudehöhe, zuzüglich 0.9 m «Kniestock», angelegt wird. Diese fiktive Linie muss die zulässige Gebäudehöhe einhalten. 3 Dachaufbauten haben bei Flachdachbauten talseits gegenüber der angenommenen Giebelfassade folgende Abstände einzuhalten: Bei Fassadenlängen kleiner als 9.0 m mindestens einen Drittel der Fassadenlänge, bei Fassadenlängen grösser als 9.0 m mindestens 3.0 m.	Art. 23 Dachaufbauten, -terrassen und -einschnitte Aufhebung Aufhebung 1 Dachaufbauten dürfen bei Attikageschossen insgesamt nicht breiter als 1/3 der betreffenden Fassadenlänge sein. Dachaufbauten haben bei Flachdachbauten talseits gegenüber der angenommenen Giebelfassade folgende Abstände einzuhalten: a Bei Fassadenlängen kleiner als 9.0 m mindestens einen Drittel 1/3 der Fassadenlänge; b Bei Fassadenlängen grösser als 9.0 m mindestens 3.0 m.	Dieser Artikel wird aufgrund zahlreicher Rekurse aufgehoben.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
6 Auf Dachgeschossen mit Flachdächern sind lediglich kleinere, technisch unumgängliche Aufbauten zulässig.	2 Auf Dachgeschossen mit Flachdächern sind lediglich kleinere, technisch unumgängliche Aufbauten zulässig. Die Dachflächen von Attikageschossen dürfen nicht als Terrassen genutzt werden. Wird bei einem Gebäude mit Flachdach kein Attikageschoss erstellt, darf die Dachfläche als Terrasse genutzt werden.	
4 In den Wohnzonen sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte nur im ersten Dachgeschoss gestattet. Dacheinschnitte sind gestattet, wenn sie nur geringfügig in Erscheinung treten und wenn die Wohnqualität dadurch verbessert wird. Die Gesamtlänge von Dacheinschnitten und Dachaufbauten darf höchstens einen Drittel der betreffenden Fassadenlänge betragen.	3 In den Wohnzonen Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bei Gebäuden mit Schrägdächern nur im ersten Dachgeschoss gestattet. Dacheinschnitte sind gestattet, wenn sie nur geringfügig in Erscheinung treten und wenn die Wohnqualität dadurch verbessert wird. Die Gesamtlänge von Dacheinschnitten und Dachaufbauten darf höchstens einen Drittel 1/3 der betreffenden Fassadenlänge betragen.	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
5 Bei Attikageschossen sind Brüstungen bis max. 1.0 m Höhe von den längenbeschränkten Dachaufbauten gemäss § 292 PBG ausgenommen, sofern sie die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten. 6 Auf Dachgeschossen mit Flachdächern sind lediglich kleinere, technisch unumgängliche Aufbauten zulässig. 7 Dachflächenfenster sind in allen Wohnzonen erlaubt. 8 In der Wohnzone W2/1.15 im Zelgli sind für Hauptgebäude nur Schrägdächer mit einer Dachneigung von mindestens 20° alter Teilung (Kreis entspricht 360°) zulässig. Art. 23 Nutzweise 1 In den im Zonenplan nicht besonders gekennzeichneten Wohnzonen sind nicht störende Betriebe zulässig.	Aufhebung Aufhebung Aufhebung Aufhebung Art. 24 Nutzweise 1 Keine Änderung 2 In den im Zonenplan speziell bezeichneten Wohnzonen sind nicht störende Betriebe nur gemäss § 52 Abs. 1 PBG erlaubt. Öffentliche Einrichtungen mit einem quartierbezogenen Einzugsgebiet sind zulässig, sofern die Wohnqualität nicht erheblich beeinträchtigt wird. 3 In den im Zonenplan speziell gekennzeichneten Wohnzonen sind mässig störende Betriebe zulässig. 4 In den Zonen WG2.30 und WG2.75 sind mässig störende Betriebe zulässig.	In Abs. 2 integriert Aus Art. 34 Abs. 1 aBZO übernommen Die entsprechenden Gebiete sind im Zonenplan hellblau gepunktet. Die entsprechenden Gebiete sind nach Darstellungsverordnung neu dunkelblau gepunktet.
2 In den im Zonenplan mit einer schwarzen, vertikalen Schraffur gekennzeichneten Wohnzonen sind mässig störende Betriebe zulässig. 3 In den Zonen WG2/2.30 und WG3/2.75 sind mässig störende Betriebe zulässig.		

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 24 Gewerbeanteil in Wohnzonen 1 In den Zonen WG2/2.30 und WG3/2.75 darf die Baumassenziffer um einen Fünftel erhöht werden, sofern der Mehrraum dauernd gewerblich genutzt wird. 2 Der minimale Grenzabstand für dauernd gewerblich genutzte Gebäudeteile beträgt 3.5 m, sofern die grösste Höhe von 4.0 m nicht überschritten wird.	Art. 25 Gewerbeerleichterung in Wohnzonen 1 In den Zonen WG2.30 und WG2.75 darf die Baumassenziffer um 1/5 erhöht werden, sofern der Mehrraum dauernd gewerblich genutzt wird. 2 Keine Änderung	<i>Redaktionelle Anpassung</i>

Gültige Fassung					Neue Fassung					Bemerkungen	
D. GEWERBEZONEN					D. GEWERBEZONEN						
Art. 25 Grundmasse					Art. 26 Grundmasse						
Zone		G1	G2	G3	Zone		G4.50	G6.00	G6.70		
Baumassenziffer	max.	4.50	6.00	6.70	Baumassenziffer	max.	4.50	6.00	6.70		
Freiflächenziffer	min.	30 %	20 %	20 %	-						
Gebäude- oder Gesamthöhe	max.	11.5 m	12.8 m	17.5 m	Fassaden- oder Gesamthöhe	max.	11.5 m	12.8 m	17.5 m		
Bautiefe unbeschränkt					-					Regelung nicht nötig	
Art. 26 Grenzabstand					Art. 27 Grenzabstand						
Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand jener Zone einzuhalten.					Keine Änderung						
Art. 27 Nutzweise					Art. 28 Nutzweise						
1 Neben mässig störenden Gewerbebetrieben sind auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.					1 Keine Änderung						
2 Betriebe, welche unverhältnismässigen Verkehr hervorrufen, sowie Einkaufszentren sind nicht zulässig.					2 Keine Änderung						
Art. 28 Besondere Gebäude					Art. 29 Kleinbauten						
Besondere Gebäude dürfen gegenüber benachbarten Parzellen innerhalb der Gewerbezone seitlich wie rückwärtig an die Grenze gestellt werden, wenn sie gleichzeitig gebaut werden oder an ein bestehendes Gebäude anlehnen oder nicht mehr als einen Drittel der nachbarlichen Grenze beanspruchen.					Kleinbauten dürfen gegenüber benachbarten Parzellen innerhalb der Gewerbezone seitlich wie rückwärtig an die Grenze gestellt werden, wenn sie gleichzeitig gebaut werden oder an ein bestehendes Gebäude anlehnen oder nicht mehr als einen Drittel 1/3 der nachbarlichen Grenze beanspruchen.					Anpassung IVHB	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
E. ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN Art. 29 Grundmasse und Gestaltungsplanpflicht 1 Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften. 2 Grundstücke in privatem Besitz unterliegen einer Gestaltungsplanpflicht. Art. 30 Grenzabstand Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand jener Zone einzuhalten, wobei unter Beachtung des Mehrlängen- und des Mehrhöhenzuschlags ein Maximalmass von 9.0 m gilt.	E. ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN Art. 30 Grundmasse und Gestaltungsplanpflicht 1 Keine Änderung 2 Keine Änderung Art. 31 Grenzabstand Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand jener Zone einzuhalten, wobei unter Beachtung des Mehrlängen- und des Mehrhöhenzuschlags ein Maximalmass von 9.0 m gilt.	<i>Mehrlängenzuschlag wird in den Wohnzonen aufgehoben</i>

F. ERHOLUNGSZONEN

Art. 32 Grundmasse

In den im Zonenplan als Erholungszonen ausgeschiedenen Gebieten gelten für die Erstellung von Bauten und Anlagen folgende Überbauungsziffern (ÜZ) und Gesamthöhen (~~Schrägdächer~~) resp. Fassadenhöhen (~~Flach- und Pultdächer~~):

Redaktionelle Anpassung

Bezeichnung/Zweck	max. ÜZ	max. Höhe*
-------------------	------------	---------------

Keine Änderung

* Gesamthöhe und Fassadenhöhe

Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
-----------------	--------------	-------------

G. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

Art. 32 Geschlossene Überbauung

- 1 In den zweigeschossigen Wohnzonen ist die geschlossene Überbauung bis zu einer Gesamtlänge von 25.0 m gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut wird oder wenn mehrere Bauten gleichzeitig gebaut werden.
- 2 In allen Kernzonen und den drei- und viergeschossigen Wohnzonen ist die geschlossene Überbauung bis zu einer Gesamtlänge von 40.0 m gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut wird oder wenn mehrere Bauten gleichzeitig gebaut werden. In den Kernzonen muss zudem die Gebäudeunterteilung sichtbar bleiben.
- 3 In den Gewerbe- und Industriezonen ist die geschlossene Überbauung uneingeschränkt zulässig.

G. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

Art. 33 Geschlossene Überbauung

- 1 In den ~~zweigeschossigen~~ Wohnzonen **W1.00 bis W1.75 und WG2.30** ist die geschlossene Überbauung bis zu einer Gesamtlänge von 25.0 m gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut wird oder wenn mehrere Bauten gleichzeitig gebaut werden.
- 2 In allen Kernzonen und den ~~drei- und viergeschossigen~~ Wohnzonen **W2.40, W2.75, WG2.75, W3.80 und WoB** ist die geschlossene Überbauung bis zu einer Gesamtlänge von 40.0 m gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut wird oder wenn mehrere Bauten gleichzeitig gebaut werden. In den Kernzonen muss zudem die Gebäudeunterteilung sichtbar bleiben.
- 3 In den Gewerbe-~~und Industrie~~zonen ist die geschlossene Überbauung uneingeschränkt zulässig.

Art. 34 Absturzsicherungen

Wird bei Flachdachbauten mit Attikageschoss eine offene Absturzsicherung (Geländer) nicht gemäss § 278 Abs. 2 PBG um 1.0 m von der Fassadenflucht zurückversetzt, sondern näher zur Fassadenflucht angeordnet, darf die Fassadenhöhe (generelles Mass) in diesem Bereich um 1.0 m erhöht werden.

IVHB

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 33 Abstände von Strassen, Wegen und Plätzen Fehlen Baulinien für öffentliche und private Strassen und Plätze sowie für öffentliche Wege und erscheint eine Festsetzung nicht nötig, so haben oberirdische und unterirdische Gebäude von der Strassen-, bzw. Wegachse den gleichen Abstand wie von Nachbargrundstücken einzuhalten, mindestens jedoch – zur jeweiligen Grenze gemessen – 6.0 m gegenüber Strassen und Plätzen und 3.5 m gegenüber Wegen. (Das grössere Mass ist einzuhalten)	Art. 35 Abstände von Strassen, Wegen und Plätzen Fehlen Baulinien für öffentliche und private Strassen und Plätze sowie für öffentliche Wege und erscheint eine Festsetzung nicht nötig, so haben oberirdische und unterirdische Gebäude von der Strassen- bzw. Wegachse den gleichen Grenzabstand wie von Nachbargrundstücken einzuhalten, mindestens jedoch – zur jeweiligen Grenze gemessen – 6.0 m gegenüber Strassen und Plätzen und 3.5 m gegenüber Wegen. (Das grössere Mass ist einzuhalten)	
Art. 34 Wohnschutz 1 Für Wohnzonen gilt § 52 Abs. 1 PBG. Öffentliche Einrichtungen mit einem quartierbezogenen Einzugsgebiet sind zulässig, sofern die Wohnqualität nicht erheblich beeinträchtigt wird. 2 In den im Zonenplan entsprechend abgegrenzten Gebieten gelten die folgenden besonderen Nutzungsanordnungen: a In den zweigeschossigen Kern- und Wohnzonen muss mindestens 1/3 der Gesamtnutzfläche dem Wohnen dienen. b In der dreigeschossigen Kernzone sowie den drei- und viergeschossigen Wohnzonen muss mindestens 1/2 der Gesamtnutzfläche dem Wohnen dienen.	- Verschoben nach Art. 24 Abs. 2 Aufhebung	Die bisherige Regelung sah einen Wohnschutz mit einem Mindestwohnanteil vor. Die Vorgabe erübrigt sich, da in den Gemeinden am Pfannenstil der Wohnungsbau im Vergleich zu Büro- und Gewerbegebäuden bevorzugt wird.
Art. 35 Gewerbliche Nutzung der Untergeschosse Diese Bestimmung wurde mit der Teilrevision 2012 aufgehoben.	- Aufhebung	
Art. 36 Erscheinung der Untergeschosse Diese Bestimmung wurde mit der Teilrevision 2004 durch Art. 19 Abs. 1a lit. a ersetzt.	- Aufhebung	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen																														
Art. 37 Abgrabungen 1 Geringfügige Abgrabungen sind bei Hauptbauten und besonderen Gebäuden zulässig, sofern sie eine natürlich erscheinende Terraingestaltung zulassen. 2 In den zweigeschossigen Wohnzonen sind geringfügige Abgrabungen nur soweit zugelassen, als dadurch die maximal zulässige Gebäudehöhe sichtbar wird. Art. 38 Zahl der Fahrzeugabstellplätze 1 Bezogen auf die Nutzungsart sind folgende Normbedarfswerte für die Berechnung der Mindestanzahl der Fahrzeugabstellplätze massgebend: <table> <tr> <th>Nutzungsart</th><th>Fahrzeugabstellplätze</th><th>davon reserviert für Besucher und Kunden</th></tr> <tr> <td>Wohnen</td><td>pro 80 m² GNF* pro Wohnung mind.</td><td>25 % 1 Parkplatz</td></tr> <tr> <td>Gaststätten</td><td>pro 6 Sitzplätze</td><td>75 %</td></tr> <tr> <td>Dienstleistungen und Gewerbe</td><td>pro 40 m² GNF*</td><td>25 % bis 75 % je nach Branche</td></tr> <tr> <td>Industriebetriebe</td><td>pro 110 m² GNF*</td><td>15 %</td></tr> </table> * GNF = Gesamtnutzfläche gemäss Art. 40 2 Bei der Berechnung nach Flächen oder Einheiten ist die resultierende höhere Zahl massgebend. Bruchteile ab der Hälfte werden aufgerundet. 3 Die Parkplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sie müssen leicht zugänglich sein und sind von Dauerparkierern freizuhalten.	Nutzungsart	Fahrzeugabstellplätze	davon reserviert für Besucher und Kunden	Wohnen	pro 80 m ² GNF* pro Wohnung mind.	25 % 1 Parkplatz	Gaststätten	pro 6 Sitzplätze	75 %	Dienstleistungen und Gewerbe	pro 40 m ² GNF*	25 % bis 75 % je nach Branche	Industriebetriebe	pro 110 m ² GNF*	15 %	Verschoben nach Art. 40 Art. 36 Zahl der Fahrzeugabstellplätze 1 Keine Änderung <table> <tr> <th>Nutzungsart</th><th>Fahrzeugabstellplätze</th><th>davon reserviert für Besucher und Kunden</th></tr> <tr> <td>Wohnen</td><td>pro 80 m² GNF* pro Wohnung mind. 1 Parkplatz</td><td>25 % 1 Parkplatz</td></tr> <tr> <td>Gaststätten</td><td>pro 6 Sitzplätze</td><td>75 %</td></tr> <tr> <td>Dienstleistungen und Gewerbe</td><td>pro 40 m² GNF*</td><td>25 % bis 75 % je nach Branche</td></tr> <tr> <td>Industriebetriebe</td><td>pro 110 m² GNF*</td><td>15 %</td></tr> </table> * GNF = Gesamtnutzfläche gemäss Art. 38 2 Keine Änderung 3 Keine Änderung	Nutzungsart	Fahrzeugabstellplätze	davon reserviert für Besucher und Kunden	Wohnen	pro 80 m ² GNF* pro Wohnung mind. 1 Parkplatz	25 % 1 Parkplatz	Gaststätten	pro 6 Sitzplätze	75 %	Dienstleistungen und Gewerbe	pro 40 m ² GNF*	25 % bis 75 % je nach Branche	Industriebetriebe	pro 110 m ² GNF*	15 %	
Nutzungsart	Fahrzeugabstellplätze	davon reserviert für Besucher und Kunden																														
Wohnen	pro 80 m ² GNF* pro Wohnung mind.	25 % 1 Parkplatz																														
Gaststätten	pro 6 Sitzplätze	75 %																														
Dienstleistungen und Gewerbe	pro 40 m ² GNF*	25 % bis 75 % je nach Branche																														
Industriebetriebe	pro 110 m ² GNF*	15 %																														
Nutzungsart	Fahrzeugabstellplätze	davon reserviert für Besucher und Kunden																														
Wohnen	pro 80 m ² GNF* pro Wohnung mind. 1 Parkplatz	25 % 1 Parkplatz																														
Gaststätten	pro 6 Sitzplätze	75 %																														
Dienstleistungen und Gewerbe	pro 40 m ² GNF*	25 % bis 75 % je nach Branche																														
Industriebetriebe	pro 110 m ² GNF*	15 %																														

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
4 Für besondere Nutzweisen (Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten und Anlagen usw.) richten sich die Anzahl der Pflichtparkplätze und der Anteil von Besucherparkplätzen von Fall zu Fall nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS-Normalien) und den Grundsätzen dieses Artikels. 5 Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässern, kann von den Richtwerten abgewichen werden. 6 Garagenvorplätze dürfen angerechnet werden, wenn sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen. 7 Für die Anordnung und Abmessung der Abstellplätze gelten die einschlägigen VSS-Normalien als Richtlinie. Zur weitestmöglichen Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs kann bei Parkplätzen im Freien eine durchlässige Oberfläche vorgeschrieben werden. 8 Für Fahrräder und Motorfahrräder sind ebenfalls genügend Abstellflächen bereitzustellen. Wo die Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind, sind Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahrräder in geschlossenen, gut zugänglichen Räumen unterzubringen oder wenigstens zu überdachen.	4 Für besondere Nutzweisen (Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten und Anlagen usw.) richten sich die Anzahl der Pflichtparkplätze und der Anteil von Besucherparkplätzen von Fall zu Fall nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS-Normalien) und den Grundsätzen dieses Artikels. 5 Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässern oder der nachhaltigen Innenentwicklung im Sinne der Sonderbauvorschriften gemäss Art. 20, darf von den Richtwerten abgewichen werden. 6 Keine Änderung 7 Für die Anordnung und Abmessung der Abstellplätze gelten die einschlägigen VSS-Normalien als Richtlinie. Zur weitestmöglichen Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs sind Parkplätze im Freien mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche auszugestalten. Aufheben	Siehe Art. 37 nBZO

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen																				
9 Die gemäss Art. 38 Abs. 1–4 ermittelte Anzahl Fahrzeugabstellplätze darf für Bewohner auf 80 % und für Beschäftigte sowie für Besucher und Kunden auf 50 % des Normbedarfes reduziert werden.	8 Von der gemäss Art. 36 Abs. 1–4 ermittelten Anzahl Fahrzeugabstellplätze sind mindestens die folgenden Anteile zu realisieren: <table><tr><th>Gütekategorie ÖV-Erschliessung</th><th>Bewohner</th><th>Beschäftigte</th><th>Besucher und Kunden</th></tr><tr><td>Klasse B</td><td>55 %</td><td>30 %</td><td>40 %</td></tr><tr><td>Klasse C</td><td>70 %</td><td>45 %</td><td>50 %</td></tr><tr><td>Klasse D</td><td>85 %</td><td>60 %</td><td>70 %</td></tr><tr><td>Keine Gütekategorie</td><td>100 %</td><td>90 %</td><td>90 %</td></tr></table>	Gütekategorie ÖV-Erschliessung	Bewohner	Beschäftigte	Besucher und Kunden	Klasse B	55 %	30 %	40 %	Klasse C	70 %	45 %	50 %	Klasse D	85 %	60 %	70 %	Keine Gütekategorie	100 %	90 %	90 %	Mindestzahl an Parkplätzen in % des nach Art. 36 Abs. 1–4 ermittelten Normbedarfs
Gütekategorie ÖV-Erschliessung	Bewohner	Beschäftigte	Besucher und Kunden																			
Klasse B	55 %	30 %	40 %																			
Klasse C	70 %	45 %	50 %																			
Klasse D	85 %	60 %	70 %																			
Keine Gütekategorie	100 %	90 %	90 %																			
10 Die zulässige Gesamtzahl der Abstellplätze für Besucher und Kunden darf den Normbedarf gemäss Art. 38 Abs. 1 nicht übersteigen.	9 Die zulässige Gesamtzahl der Abstellplätze für Besucher und Kunden darf den Normbedarf gemäss Art. 36 Abs. 1 nicht übersteigen.																					
Art. 39 Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Mofas In Mehrfamilienhäusern sind genügend grosse Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Mofas vorzusehen.	Art. 37 Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Motorfahräder In Mehrfamilienhäusern sind genügend grosse Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Motorfahräder vorzusehen. Zur Ermittlung der Anzahl Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder gelten die VSS-Normalien als Richtlinie.																					
Art. 40 Gesamtnutzfläche (GNF) Für die Gesamtnutzfläche anrechenbar sind alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Flächen in den Voll-, Dach- und Untergeschossen, unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen, Sanitärräume sowie inneren Trennwände. Die Aussenmauerquerschnitte sind nicht anrechenbar.	Art. 38 Gesamtnutzfläche (GNF) Für die Gesamtnutzfläche anrechenbar sind alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Flächen in den Voll-, Dach-, Attika- und Untergeschossen, unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen, Sanitärräume sowie inneren Trennwände. Die Aussenmauerquerschnitte sind nicht anrechenbar.																					

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 41 Begrünung von Dächern Die baurechtliche Bewilligung kann die Begrünung von gut einsehbaren oder grossflächigen Flachdächern vorschreiben.	Verschoben nach Art. 43	
Art. 42 Kamine Bei Neubauten sind Kamine nahe beim First anzuordnen.	- Aufhebung	
Art. 43 Nutzweise nicht störend, mässig störend 1 Als nicht störend gelten insbesondere Betriebe und ihnen vergleichbare Nutzweisen, die einerseits zur Ausstattung eines Wohnquartiers gehören, wie Betriebe zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie Begegnungsorte für die Anwohner, oder welche andererseits die Wohnqualität der Zone insbesondere durch ihre Erscheinung oder durch ihr Verkehrsaufkommen nicht schmälern. 2 Als mässig störend gelten insbesondere herkömmliche Gewerbebetriebe und andere vergleichbare Nutzweisen, die in der Regel während der üblichen Arbeitszeiten stattfinden und – ausgenommen in Industriezonen – hinsichtlich Erscheinung und Verkehrsaufkommen mit der Wohnnutzung noch vereinbar sind.	- Aufhebung Aufhebung	
Art. 44 Lärmschutzmassnahmen im Gebiet Rietacher-Letzi In der Wohnzone W2/1.30 Rietacher-Letzi sind für neue Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen gestalterische oder bauliche Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte zu ergreifen.	- Aufhebung	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 44a Gestaltungsplanpflicht 1 Für die im Zonenplan speziell gekennzeichneten Gebiete gilt im Interesse einer qualitativ guten Bebauung die Pflicht zur Ausarbeitung eines Gestaltungsplans. 2 Planungen in den Gestaltungsplangebieten GPP 8a und GPP 8b sind aufeinander abzustimmen. Über den Perimeter GPP 8b ist ein öffentlicher Gestaltungsplan festzusetzen. Bauliche Veränderungen im Bereich des bestehenden Bahnhofsgebäudes sowie Nutzungsänderungen und Umbauten am bestehenden Gebäude lösen keine Gestaltungsplanpflicht aus. 3 Der Gestaltungsplan für das gesamte Gebiet Forch West (GPP 12) hat zudem sicherzustellen, dass die massgeblichen Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Dabei besitzen die Flächen, auf denen Lärmschutzmassnahmen (Damm, bauliche Massnahmen usw.) festgelegt werden, keine Nutzung. Ein Nutzungstransfer auf die überbaubaren Grundstücke entfällt. Die Baumassenziffer von 1.15 darf nicht überschritten werden.	Art. 39 Gestaltungsplanpflicht Keine Änderung Aufhebung Aufhebung	<i>Die Abstimmung zwischen den beiden Arealen ist nicht möglich, da sich diese in unterschiedlichem Eigentum befinden und die Gebietsentwicklungen zeitlich nicht koordiniert werden können. Die besonders gute ortsbauliche Integration ist im jeweiligen Gestaltungsplan aufzuzeigen. Absatz 2 wird daher aufgehoben.</i> <i>Die Anforderungen an den Lärmschutz sind im Umweltschutzgesetz und in der Lärmschutzverordnung geregelt. Die anrechenbare Grundstücksfläche ist im PBG abschliessend definiert. Es liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, eine höhere Baumassenziffer (BMZ) zu bewilligen. Wenn die zulässige BMZ eingehalten wird, genügt für den Erlass des Gestaltungsplans die Zustimmung des Gemeinderats. Absatz 3 wird daher aufgehoben.</i>

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	Art. 40 Abgrabungen 1 Geringfügige Abgrabungen ab dem massgebenden Terrain sind bei Hauptbauten sowie Kleinbauten und Anbauten zulässig, sofern sie eine natürlich erscheinende Terraingestaltung zulassen. 2 In den zweigeschossigen Wohnzonen W1.00 bis W1.75 und WG2.30 sind geringfügige Abgrabungen nur soweit zugelassen, als dadurch die maximal zulässige Fassadenhöhe sichtbar wird.	<i>Bisher in Art. 37 aBZO geregelt</i>
	Art. 41 Begrünung Gebäudeumschwung Gestützt auf § 238a Abs. 1 PBG sind folgende Anteile des Gebäudeumschwungs zu begrünen: a In den Wohnzonen und den Wohn- und Gewerbezonen sind mindestens 2/3 des Gebäudeumschwungs zu begrünen und zu bepflanzen und in angemessenem Umfang als ökologisch wertvolle Grünfläche zu erhalten oder herzurichten. b In den übrigen Zonen kann das Mass der Umgebungsbegrünung in Abstimmung auf die jeweilige Nutzung und örtliche Situation reduziert werden.	<i>Bisher in Art. 48a aBZO geregelt</i> <i>Die Bestimmung ergänzt und präzisiert die allgemeinen Vorgaben gemäss § 238a Abs. 1 PBG: Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs sind in angemessenem Umfang als ökologisch wertvolle Grünflächen zu erhalten oder herzurichten.</i>

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	Art. 42 Vorgärten, Mauern, Containerabstellplätze 1 Für eine befriedigende Einordnung ist Der Übergang zum öffentlichen Raum ist vorzugsweise mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen angemessen zu begrünen. 2 Mauern, namentlich Stützmauern und geschlossene Einfriedungen, dürfen gegenüber Strassen und Wegen max. 1.5 m hoch in Erscheinung treten. Höhere Mauern sind durch Abstufung zu gliedern und zu begrünen. 3 Containerplätze sind vom Strassenraum nicht einsehbar anzuordnen. Art. 43 Begrünung von Dächern Flachdächer sind mindestens extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind die Bereiche, welche für Solaranlagen oder als Terrasse genutzt werden. Art. 44 Naturgefahren 1 Bei Änderung oder Erlass von Sondernutzungsplänen und bei der Beurteilung von Bauvorhaben ist bezüglich der Hochwassergefährdung die kantonale Naturgefahrenkarte zu beachten. Neuere Erkenntnisse sind zu berücksichtigen, wenn sie sich wesentlich auf die Hochwassergefährdung auswirken. 2 Bei der Erstellung sowie bei wesentlichen Umbauten und Zweckänderungen von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten sind Personen- und Sachwertrisiken durch Hochwasser und Oberflächenabfluss auf ein tragbares Mass zu reduzieren.	<i>Bisher in Art. 48b Abs. 1 aBZO geregelt</i> <i>Unverändert aus Art. 48b Abs. 1 aBZO. Die Begrünung von Mauern wird gestützt auf § 238a Abs. 4 PBG verlangt (Abstand von Mauern zu Strassen siehe VerV).</i> <i>Unverändert aus Art. 48b Abs. 1 aBZO übernommen</i> <i>Bisher in Art. 41 aBZO geregelt</i>

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
III. WEITERE FESTLEGUNGEN Art. 45 Arealüberbauungen - Arealüberbauungen sind nur in den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten zulässig. - Die Mindestarealfläche beträgt 4000 m². - Der Nutzungszuschlag beträgt 10 % der zonengemässen Bau-massenziffer. - Die zonengemässe Gebäudelängenbeschränkung gilt nicht. Bei Arealgrössen über 6000 m² darf die Gebäudehöhe mit Ausnahme der Wohnzone W2/1.40 talseits um 2.0 m erhöht werden. Gegenüber Grundstücken und Gebäuden ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonengemässen Abstände einzuhalten. - Werden die bauordnungsgemässen Regelmasse der Gebäude- und Firsthöhen eingehalten, ist die Zahl der Voll- und Dachgeschosse frei. - Bei wesentlichen Änderungen bestehender Arealüberbauungen und neuen Arealüberbauungen sind mindestens 50 % des zulässigen Wärmebedarfes für Heizung und Wassererwärmung mit erneuerbaren Energien zu decken. - Veränderungen an Überbauungen, welche als Arealüberbauungen bewilligt wurden, sind nur zulässig, wenn - die ursprüngliche Grundkonzeption beibehalten wird und die baulichen Massnahmen dem Gesamtbild der Bebauung entsprechen oder - eine neue Arealüberbauung beantragt wird. - Im Übrigen gelten die Bauvorschriften für die Regelbauweise.	H. WEITERE FESTLEGUNGEN Art. 45 Arealüberbauungen - Keine Änderung - Keine Änderung - Keine Änderung - Die zonengemässe Gebäudelängenbeschränkung gilt nicht. Bei Arealgrössen über 6000 m² darf Die Fassadenhöhe darf mit Ausnahme der Wohnzone W1.40 talseits um 2.0 m erhöht werden. Gegenüber Grundstücken und Gebäuden ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonengemässen Abstände einzuhalten. Werden die bauordnungsgemässen Regelmasse der Gebäude- und Firsthöhen eingehalten, ist die Zahl der Voll- und Dachgeschosse frei. Die Aufteilung der Nutzung auf Dach-, Attika-, Unter- und Vollgeschosse ist innerhalb der zulässigen Fassadenhöhe frei. Aufhebung - Veränderungen an Überbauungen, welche als Arealüberbauungen bewilligt wurden, sind nur zulässig, wenn - die ursprüngliche Grundkonzeption beibehalten wird und die baulichen Massnahmen dem Gesamtbild der Bebauung entsprechen oder - eine neue Arealüberbauung beantragt wird. - Keine Änderung	Dies gilt ohnehin. Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 46 Ausnützungsverschiebung bei Arealüberbauungen Bei Arealen mit unterschiedlicher Zonenzugehörigkeit sind Ausnützungsverschiebungen im Ausmass von einem Zehntel der tieferen BZ möglich. Zur Erhaltung von Altbauten, Bäumen und Gärten kann die Baukommission höhere Ausnützungsverschiebungen zulassen.	- Aufhebung	Ausserhalb der im Zonenplan bezeichneten Gebiete sind keine neuen Arealüberbauungen erlaubt.
Art. 47 Aussichtsschutz 1 Zur Absicherung der Aussicht zwischen den Liegenschaften Alte Landstrasse 66 und 74 können Bauten auf ihre bisherige Höhe begrenzt, höchstens aber bis 472.0 m ü. M. zugelassen werden, und Bäume und Sträucher auf eine Höhe von 470.0 m ü. M. begrenzt werden. 2 Im Aussichtsschutzbereich Schiedhaldenstrasse / Buckwiesstrasse dürfen die Gebäude- und Firsthöhen sowie Sträucher und Bäume die Höhenkoten von 493.4 m ü. M. nicht überschreiten. 3 Im Aussichtsschutzbereich Rietacher dürfen in einer Tiefe von 90.0 m die Gebäudehöhe die Kote von 622.0 m ü. M. und die Firsthöhe sowie Sträucher und Bäume die Kote von 625.0 m ü. M. nicht überschreiten. In der Tiefe der folgenden 30.0 m sind die Gebäude- und Firsthöhen sowie Sträucher und Bäume je 1.5 m tiefer anzusetzen. 4 Im Aussichtsschutzbereich Teien ist im Rahmen des Quartierplans ein freier Aussichtskorridor zu sichern.	Art. 46 Aussichtsschutz 1 Keine Änderung 2 Im Aussichtsschutzbereich Schiedhaldenstrasse / Buckwiesstrasse dürfen der oberste Punkt der Dachkonstruktion sowie Sträucher und Bäume die Höhenkoten von 493.4 m ü. M. nicht überschreiten. 3 Im Aussichtsschutzbereich Rietacher dürfen in einer Tiefe von 90.0 m die Fassadenhöhen der Gebäude die Kote von 622.0 m ü. M. und der oberste Punkt der Dachkonstruktion sowie Sträucher und Bäume die Kote von 625.0 m ü. M. nicht überschreiten. In der Tiefe der folgenden 30.0 m sind die Fassadenhöhen der Gebäude und der oberste Punkt der Dachkonstruktion sowie Sträucher und Bäume je 1.5 m tiefer anzusetzen. 4 Keine Änderung	Redaktionelle Anpassung Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
-----------------	--------------	-------------

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 48 Bewilligungspflicht für das Fällen von Bäumen In den im Zonenplan besonders bezeichneten Gebieten ist das Fällen von Bäumen bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn unumgängliche bauliche Massnahmen, wohnhygienische Verhältnisse oder die Erneuerung des Baumbestandes dies erfordern und angemessener Ersatz sichergestellt ist.	Art. 47 Bewilligungspflicht für das Fällen von Bäumen 1 In den im Zonenplan besonders bezeichneten Gebieten sowie in den Wohnzonen, Wohnzonen mit Gewerbeerleichterungen und Gewerbebezonen ist das Fällen von Einzelbäumen und Baumgruppen mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn an der Erhaltung des Baums kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, insbesondere wenn: - a der Baum die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht hat; - b der Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestands entfernt werden muss; - c der Baum die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist; oder - d der Baum die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert. 2 Wird die Beseitigung von Bäumen bewilligt, kann eine angemessene Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Beseitigung der Ersatzpflanzung bedarf einer Bewilligung.	Nach § 238a PBG sind Bäume in allen Bauzonen nach Möglichkeit zu erhalten. Die generelle Fällbewilligung für sämtliche Bäume ist nicht zweckmässig. Die Bestimmung wird präzisiert und auf die markanten, ortsbildprägenden Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm beschränkt. Die Gemeindeversammlung vom 22.6.2026 hat beschlossen, die Bewilligungspflicht für das Fällen von Bäumen auf alle Wohnzonen, Wohnzonen mit Gewerbeerleichterungen und Gewerbebezonen auszuweiten.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 48a Grünflächen In den Wohnzonen sind mindestens 2/3 der nicht überbauten Grundfläche angemessen zu begrünen und zu bepflanzen. Die überbaute Grundfläche bemisst sich gemäss § 256 PBG.	Verschieden nach Art. 41	
Art. 48b Mauern, Containerabstellplätze 1 Für eine befriedigende Einordnung ist der Übergang zum öffentlichen Raum vorzugsweise mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen angemessen zu begrünen. Mauern, namentlich Stützmauern und geschlossene Einfriedungen, dürfen gegenüber Strassen und Wegen max. 1.5 m hoch in Erscheinung treten. Höhere Mauern sind durch Abstufung zu gliedern und zu begrünen. 2 Containerplätze sind vom Strassenraum nicht einsehbar anzuordnen.	Verschieden nach Art. 42	
Art. 48c Einordnung und Gestaltung im Kernzonenbereich Wo sich Baugrundstücke im Umfeld von geschützter oder inventarisierten Bausubstanz und schwarzen Gebäuden befinden, sind Bauten, Anlagen und Umschwung im Ganzen wie in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass sie diese Objekte nicht beeinträchtigen.	- Aufhebung	Fehlende Rechtsgrundlage

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 49 Abgestufte Bauten in Hanglage 1 Abgestufte Bauten in Hanglage sind in allen Wohnzonen zulässig. 2 Es gilt die zonengemässe Baumassenziffer. 3 Die zulässige Stufenzahl ergibt sich aus der Summe der zulässigen anrechenbaren Dach-, Voll- und Untergeschosse. 4 Gestaltete und begehbare Dachterrassen sind zulässig. 5 Die in den einzelnen Zonen zulässige höchste Höhe (Gebäudehöhe gemäss Art. 19) ab gewachsenem Terrain darf an keinem Punkt überschritten werden. 6 Vorsprünge dürfen die Profillinie horizontal um höchstens 2.0 m, vertikal um höchstens 1.0 m überschreiten. 7 Die zulässige Gebäudelänge beträgt in Richtung der Falllinie gemessen 35.0 m. Im Übrigen ist die Gebäudelänge gemäss Art. 19 einzuhalten.	Art. 48 Terrassen- und ähnliche Überbauungen 1 Terrassen- und ähnliche Überbauungen sind in allen Wohnzonen zulässig. Aufhebung 2 Die zulässige Stufenzahl ergibt sich aus der Summe der zulässigen anrechenbaren Dach- und Vollgeschosse. 3 Keine Änderung 4 Die in den einzelnen Zonen zulässige höchste Höhe (Gebäudehöhe gemäss Art. 19) ab gewachsenem Terrain Fassadenhöhe (traufseitiges Mass) darf an keinem Punkt überschritten werden. Aufhebung 5 Die zulässige Gebäudelänge beträgt in Richtung der Falllinie gemessen 35.0 m. Im Übrigen ist die Gebäudelänge gemäss Art. 19 Abs. 1 einzuhalten.	Regelung nicht erforderlich Es gelten die neuen Messweisen nach PBG.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 49a Bestimmungen für Mobilfunkanlagen 1 Mobilfunkanlagen haben der Quartiersversorgung zu dienen. In der Industrie- und Gewerbezone sind überdies auch Anlagen für die kommunale Versorgung zulässig. 2 Visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind nur in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig: • 1. Priorität: Industrie- oder Gewerbezone • 2. Priorität: Wohnzonen mit Gewerbeanteil • 3. Priorität: Wohnzonen, in denen mässig störende Betriebe zulässig sind (Art. 23 Abs. 2) • 4. Priorität: Gebiete mit besonderen Nutzungsanordnungen gemäss Art. 34 Abs. 2 und Zonen für öffentliche Bauten Erbringt der Betreiber den Nachweis, dass aufgrund von funkttechnischen Bedingungen ein Standort ausserhalb der zulässigen Zonen erforderlich ist, ist eine Mobilfunkanlage auch in den übrigen Wohnzonen zulässig. 3 Die Betreiber erbringen den Nachweis, dass in den Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.	Art. 49 Bestimmungen für Mobilfunkanlagen 1 Mobilfunkanlagen haben der Quartiersversorgung zu dienen. In der Industrie- und Gewerbezone sind überdies auch Anlagen für die kommunale Versorgung zulässig. 2 Visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind nur in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig: • 1. Priorität: Industrie- oder Gewerbezone • 2. Priorität: Wohnzonen mit Gewerbeanteil • 3. Priorität: Wohnzonen, in denen mässig störende Betriebe zulässig sind (Art. 24 Abs. 3) • 4. Priorität: Gebiete mit besonderen Nutzungsanordnungen gemäss Art. 34 Abs. 2 und Zonen für öffentliche Bauten Erbringt der Betreiber den Nachweis, dass aufgrund von funkttechnischen Bedingungen ein Standort ausserhalb der zulässigen Zonen erforderlich ist, ist eine Mobilfunkanlage auch in den übrigen Wohnzonen zulässig. 3 Keine Änderung	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
-----------------	--------------	-------------

IV. EINFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Aufhebung Sonderbauvorschriften Berghof

Die öffentlichrechtlichen Beschränkungen der Sonderbauvorschriften Berghof wurden aufgehoben.

Art. 51 Inkrafttreten

- 1 Diese Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft und ersetzt die Bau- und Zonenordnung vom 21. Mai 1984. Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 5. Dezember 1994. Vom Regierungsrat am 23. August 1995 mit Beschluss Nr. 2565 genehmigt. Datum der öffentlichen Bekanntmachung und Inkrafttreten: 15. September 1995.
- 2 Die 1. Teilrevision 2004 dieser Bau- und Zonenordnung hat die Gemeindeversammlung am 2. Februar 2004 festgesetzt. Sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft. Die Baudirektion hat diese am 7. Juli 2004 mit Beschluss ARV/Nr. 726/2004 genehmigt. Datum der öffentlichen Bekanntmachung und Inkrafttreten der Teilrevision: 30. Juli 2004.
- 3 Die Sonderbauvorschriften Art. 10a hat die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2004 festgesetzt. Die Baudirektion hat diese Vorschriften am 4. März 2005 mit Beschluss ARV/Nr. 239/2005 genehmigt. Datum der öffentlichen Bekanntmachung und Inkrafttreten der Sonderbauvorschriften: 18. Mai 2005.

III. EINFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

-
Aufhebung

Art. 50 Inkrafttreten

Aufhebung

Aufhebung

Aufhebung

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
4 Die 2. Teilrevision 2012 dieser Bau- und Zonenordnung hat die Gemeindeversammlung am 24. September 2012 festgesetzt. Die Baudirektion hat diese am 27. März 2013 mit Beschluss Nr. 49 genehmigt. Datum der öffentlichen Bekanntmachung und Inkrafttreten der Teilrevision: 12. April 2013.	Aufhebung	
5 Im Rahmen der 2. Teilrevision setzte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16. Januar 2013 die Leitbilder für die Quartiere Zürichstrasse, Kusenstrasse, Eigenheimstrasse und Wiesengrund fest. Die Leitbilder stellen behördenverbindliche Planungsgrundlagen dar. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden haben die Leitbildinhalte zu beachten, hingegen haben sie keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen auf die Einwohner und Grundeigentümer.	Aufhebung	
6 Der Gemeinderat genehmigte mit Beschluss vom 26. Februar 2014 (GR-14-14) das Ausführungsreglement zu Art. 19b Abs. 5 (Nutzungsbonus für Familienwohnungen) und setzte dieses per sofort in Kraft.	Aufhebung	
7 Mit Beschluss vom 7. Dezember 2009 stimmte die Gemeindeversammlung Art. 49a, Bestimmungen für Mobilfunkanlagen, der Bau- und Zonenordnung zu. Gegen diesen Beschluss wurden Rechtsmittel eingelegt. Der Gemeinderat setzte, gestützt auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts, den angepassten Art. 49a mit Beschluss vom 26. Februar 2014 (GR-14-15) fest. Die Baudirektion hat diese am 23. September 2014 mit Beschluss Nr. 114/14 genehmigt. Datum der öffentlichen Bekanntmachung und Inkrafttreten: 5. Dezember 2014.	Aufhebung	
8 Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Gestaltungsplanpflicht Bahnhofsgelände hat die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2014 festgesetzt. Die Baudirektion hat diese am 27. April 2015 mit Beschluss Nr. 335/15 genehmigt. Datum der öffentlichen Bekanntmachung und Inkrafttreten: 24. Juli 2015.	Aufhebung	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
9 Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Küsnacht an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2017 festgesetzt und von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 1374 / 18 vom 18. Dezember 2018, unter Vorbehalt der Einzonungen von der Landwirtschaftszone L in die Kernzone K2 in den drei Weilern Schmalzgrueb, Limberg und Chaltenstein, genehmigt. Die genehmigten Teile der Teilrevision sind am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. bzw. 29. März 2019 in Kraft getreten. Das Baurekursgericht hat am 14. Mai 2019 den Rekurs der Gemeinde gegen die kantonale Nichtgenehmigung der Kernzonenerweiterungen im Küsnachterberg abgewiesen. Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.	Aufhebung 1 Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Küsnacht an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026 festgesetzt und von der Baudirektion mit Verfügung Nr. xxxx vom xxxx genehmigt. Die genehmigten Teile der Teilrevision sind am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung vom xxxx in Kraft getreten.	